

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 27.08.12

und Antwort des Senats

Betr.: Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung

Die EU-Luftqualitätsrichtlinie und das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichten den Senat zur Einhaltung der geltenden Grenzwerte und damit unter anderem des Jahresemissionswerts von 40 µg/m³ Stickstoffdioxid (NO₂). Im Haushaltstitel 6900.541.04 hat der Senat Ausgaben in Höhe von 100.000 Euro jährlich veranschlagt. Zusätzlich sind Verpflichtungsermächtigungen von weiteren 100.000 Euro für die Jahre 2013 und 2014 eingestellt. Diese Mittel sollen entsprechend den Erläuterungen für die Erhebung von Daten, die Erstellung eines Emissionskatasters beziehungsweise für die Erstellung von Gutachten genutzt werden. Die sich aus diesen Grundlagen ergebenden Maßnahmen sind zur Verbesserung der Luftqualität schnellstmöglich umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen innerhalb der nächsten fünf Jahre? (Bitte Einzelmaßnahme, Kosten, Umsetzungszeitraum und prognostizierte Luftschadstoffminderungspotenziale nennen.)*
- 2. Aus welchen Haushaltstiteln und in welchem Umfang werden die für die Jahre 2013 und 2014 geplanten Maßnahmen finanziert?*

Die Planungen der zuständigen Behörde sind noch nicht abgeschlossen. Eine Auflistung der Einzelmaßnahmen wird dem sich gegenwärtig in Bearbeitung befindenden Luftreinhalteplan zu entnehmen sein, dessen öffentliche Auslegung für Oktober 2012 geplant ist.

- 3. Wie viele Personen beschäftigen sich insgesamt in welchen Behörden mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung? (Bitte jeweils Stellenzahl, Mitarbeiterzahl, Vollzeitäquivalente, Gesamtkosten und Haushaltstitel angeben.)*

Die Maßnahmen stellen Querschnittsmaßnahmen aus zahlreichen Themen- und Zuständigkeitsbereichen dar. In der Regel gibt es keine Stellen, die sich ausschließlich mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung beschäftigen. Die Aufgaben sind Bestandteil von Regelaufgaben der jeweiligen Dienststellen in den verschiedenen Behörden. Eine aufgeschlüsselte Erfassung der Tätigkeiten einzelner Mitarbeiter nach dem Kriterium „Luftreinhalteplanung“ erfolgt nicht. Die gefragten Daten können daher nicht dargestellt werden.

- 4. Welche Behörde ist für die Koordination/Steuerung der Einzelmaßnahmen zur Luftschadstoffminderung zuständig?*

Die Koordination und Steuerung der Einzelmaßnahmen obliegt der für die jeweilige Maßnahme federführenden Behörde beziehungsweise Institution. Einzelheiten werden dem Luftreinhalteplan zu entnehmen sein.